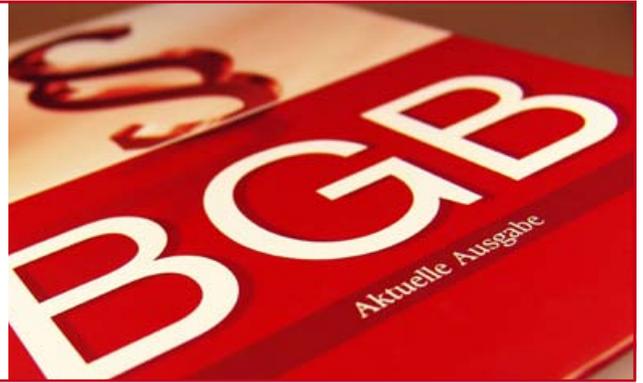




WLSB-Justitiar Joachim Hindennach erläutert an dieser Stelle regelmäßig Rechtsfälle, die die Arbeit von Sportvereinen tangieren, und gibt juristische Tipps für die Vereinspraxis.

Bei Fragen an den Experten können sich Vereine an das VereinsService-Büro des WLSB wenden: info@wlsb.de.



Wenn ein Pferd Schaden verursacht

Bundesgerichtshof urteilt in Sachen Tierhalterhaftung bei Sportvereinen

Die Klägerin begehrt Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen eines Reitunfalls, bei dem sie sich durch einen Sturz vom Pferd eine Lendenwirbelfraktur zuzog. Halter des Pferdes und Beklagter ist ein eingetragener Verein, der neben dem Sportbetrieb auch Reittherapie für Behinderte anbot. Die genaue Entwicklung des Reitunfalls ist zwischen den Parteien streitig und konnte auch nicht restlos aufgeklärt werden.

Das Landesgericht Dortmund hatte die gegen den Verein gerichtete Klage jedoch abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht Hamm das erstinstanzliche Urteil abgeändert und der Klage gegen den Verein stattgegeben. Es hatte die Revision zum BGH zugelassen, um die Rechtsfrage klären zu lassen, ob ein Verein, der seine Pferde – ohne Gewinnerzielungsabsicht – zur Verfolgung seiner als gemeinnützig anerkannten, satzungsmäßigen Zwecke halte, in den Genuss der Entlastungsmöglichkeit des § 833 S. 2 BGB kommen kann. § 833 S. 1 BGB lautet:

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen“.

Wichtig ist insoweit, dass das Gesetz für eine Haftung in diesem Fall kein Verschulden voraussetzt. Man spricht hier von sogenannter



Gefährdungshaftung, welche eine verschuldensunabhängige Haftung begründet.

Erwerbstätigkeit entlastet

§ 833 S. 2 BGB eröffnet dem Tierhalter allerdings unter bestimmten Voraussetzungen eine Entlastungsmöglichkeit, das heißt, dass eine Haftung des Tierhalters entfällt, wenn die Voraussetzungen des § 833 S. 1 BGB vorliegen. Dieser lautet:

„Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Da die Klägerin unstreitig vom

Nach Ansicht des BGH gehören auch die von einem Sportverein zur Reittherapie von Behinderten gehaltenen Pferde nicht zu den sogenannten „Nutztieren“. Der Verein ist bei Unfällen also nicht von der Haftung entlastet.

Foto: Paulwip/pixelio



Pferd gestürzt sei, weil dieses auf Grund eines unberechenbaren, selbstständigen Tierverhaltens aus dem Galopp heraus zumindest abrupt stehengeblieben, wenn nicht sogar hinten hochgegangen sei und gebuckelt habe, stand die Verantwortlichkeit und damit die Haftung dem Grunde nach entsprechend § 833 S. 1 BGB für die Gerichte fest.

Uneinig waren sich die Gerichte indes in der Frage, ob der beklagte Verein in den Genuss der oben beschriebenen Entlastungsmöglichkeit kommen könne. Während das Landgericht diese Frage bejahte und die Klage abgewiesen hatte, verneinte das Berufungsgericht die Entlastungsmöglichkeit des Vereins und verurteilte diesen zum beantragten Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Verein von Haftung nicht entlastet

Der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigte die Auffassung des Berufungsgerichts und entschied, dass der beklagte Verein sich nicht auf die Entlastungsmöglichkeit berufen könne und verwarf die Rechtsauffassung des Landgerichts, das die Entlastungsmöglichkeit angenommen hatte, weil der beklagte Verein das entsprechende Pferd zu seinem „Beruf“, nämlich zur Verfolgung seines satzungsgemäßen Zwecks, therapeutisches Reiten anzubieten, eingesetzt habe. Dem könne im Ergebnis nicht gefolgt werden. Zwar sei es zutreffend, dass bei einer juristischen Person als Tierhalter grundsätz-

lich an die Stelle des Berufs die Aufgaben träten, die für die juristische Person durch ihre Zweckbestimmung gegeben seien. Um die Voraussetzungen der Entlastungsmöglichkeit des § 833 S. 2 BGB zu erfüllen, müsse jedoch die hauptsächliche Zweckbestimmung dem Erwerb dienen. Dies sei bei einem Idealverein, der Reitpferde zur Förderung der sportlichen Zwecke seiner Mitglieder halte, nicht der Fall.

In diesem Fall keine „Nutztiere“

Dementsprechend zählen nach Ansicht des BGH die von einem nicht wirtschaftlichen Verein (§ 21 BGB) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Reittherapie von Behinderten gehaltenen Pferde ebenso wie die eines nicht wirtschaftlichen allgemeinen Reitsportvereins nach der Rechtsprechung des BGH nicht zu den sogenannten „Nutztieren“ im Sinne des § 833 S. 2 BGB. Dies gilt selbst dann, wenn die Tiere nicht ausschließlich dem vorgenannten Zweck dienen, sondern nebenbei in geringem Umfang auch zu einer



Reitverbot ist keine Lösung. Ein Verein, der Sport oder Therapie mit Pferden anbietet, sollte unbedingt eine entsprechende Haftpflichtversicherung besitzen.

Foto: Martin Bündenbender/pixelio

Erwerbstätigkeit des Vereins verwendet werden. Einem Reitverein – auch wenn er sich wie hier der Reittherapie von Behinderten widmet – stünde deshalb die Entlastungsmöglichkeit nach § 833 S. 2 BGB nur dann zu, wenn er seine Reitpferde überwiegend oder jedenfalls in einem so erheblichen Umfang wie ein wirtschaftliches Unternehmen zu Erwerbszwecken nutzt. Dann stünden allerdings die tatsächlichen Gegebenheiten mit

der satzungsmäßig ideellen Zweckbestimmung des Vereins nicht mehr in Einklang.

Eine Versicherung empfiehlt sich

Damit hat der BGH mit seinem Urteil¹ abschließend entschieden, dass sich Vereine nicht auf die Entlastungsmöglichkeit des § 833 S. 2 BGB berufen können. Die Entscheidung ist aus Sicht der betroffenen Vereine sicherlich nicht begrüßenswert und hätte auch anders ausfallen können, wenn der BGH das Tatbestandsmerkmal „Nutztier“ vor dem Hintergrund der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins weiter ausgelegt hätte und damit die Entlastungsmöglichkeit eröffnet hätte.

Es empfiehlt sich aufgrund dieser Rechtsprechung zumindest der Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung, die auch für die Abwehr von Schadensersatzansprüchen einsteht und insoweit auch die eigenen Rechtsanwaltskosten des Tierhalters übernimmt.

¹ vom 21.12.2010 – VI ZR 312/09

Abgefahren günstig

Der FORD Fiesta und der FORD Focus mit Tageszulassung.

SONDERAKTION
WLSB



Abbildungen zeigen Wunsch-
ausstattung gegen Mehrpreis.

FORD FIESTA CHAMPIONS EDITION

Klimaanlage, Radio/CD mit USB-Eingang, Freisprecheinrichtung / Bluetooth, Fensterheber vorn, elektrisch, Elektronisches Sicherheits- und Stabilitätsprogramm (ESP), IPS Intelligent Protection System, Lederlenkrad, Bordcomputer

Als Tageszulassung für

€ 11.750,-¹

Sie sparen

€ 3.605,-³



FORD FOCUS TREND

Audio-System CD mit USB-Schnittstelle und Audio-Fernbedienung, Klimaanlage, manuell, Elektronisches Sicherheits- und Stabilitätsprogramm (ESP) mit Traktionskontrolle (TCS), Fensterheber vorn, elektrisch

Als Tageszulassung für

€ 15.750,-²

Sie sparen

€ 5.570,-³



Kraftstoffverbrauch (in l/100 km nach VO (EC) 715/2007): Ford Fiesta: 7,1 (innerorts), 4,3 (außerorts), 5,4 (kombiniert); CO₂-Emissionen: 124 g/km (kombiniert). Ford Focus: 8,0 (innerorts), 4,7 (außerorts), 5,9 (kombiniert); CO₂-Emissionen: 136 g/km (kombiniert).

Schwabengarage Stuttgart

Schwabengarage Stuttgart, 70190 Stuttgart, Cannstatter Str. 46, Tel. (07 11) 28 03-01 · www.schwabengarage-stuttgart.de

Ein Unternehmen der Emil Frey Gruppe Deutschland

¹Angebot gilt für einen Ford Fiesta Trend 1,25 l Duratec-Motor 60 kW (82 PS). ²Angebot gilt für einen Ford Focus Trend 1,6 l Ti-VCT 77 kW (105 PS). ³Gegenüber der unverbindlichen Preisempfehlung des vergleichbar ausgestatteten Modells ohne Tageszulassung.